

für das Einkommen der Erben, sondern für das Einkommen des Verstorbenen in Anspruch nimmt. Der Art. 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kommt nicht mehr in Betracht. Für den Rest des Steuerjahres haben die Erben ihre Einkünfte aus dem Nachlaß nicht nachzuersteuern.

In dem dem Todesjahr folgenden Jahre haben Erben, die in Hamburg allgemein steuerpflichtig sind, entsprechend dem Grundsatz des § 9 die gesamten Einkünfte des Vorjahres einschließlich der im Laufe des Vorjahres tatsächlich bezogenen Einkünfte aus der Erbschaft zu versteuern. Diese Einkünfte werden nicht einschließlich der seit dem Erbfall sonst bezogenen Einkünfte in ein entsprechendes Jahreseinkommen umgerechnet (vergl. für das bisherige Recht Wulff IV S. 74 A. 7, ferner Verh. zw. S. u. B. 1913 S. 846 f., Ausschlußbericht 1914 Nr. 1 S. 6 f.).

<sup>3)</sup> Die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß auf Grund §§ 1975 ff. BGB. dürfte den Erben aber vorbehalten bleiben. Vergl. auch § 21 Abs. 2 Z. 2.

<sup>4)</sup> Dieser Zusatz ist durch die Bürgerschaft, um alle Zweifel zu beseitigen, ins Gesetz aufgenommen, vergl. Ausschlußbericht 1914 Nr. 1 S. 6.

<sup>5)</sup> Die Erträge einer dem Steuerpflichtigen angefallenen Erbschaft oder eines sonstigen Erwerbes von Todes wegen gehören zu dem von ihm zu versteuernden Einkommen. Auch solange der Nachlaß der Verwaltung eines Testamentvollstreckers unterliegt oder ihm aus einem anderen Grunde noch nicht ausgekehrt ist, gilt dieses. Bei einer Mehrheit von Erben hat, solange der Nachlaß noch nicht verteilt ist, jeder Miterbe den ihm nach Maßgabe seines Erbteils zukommenden Teil der Erträge des Nachlasses als Bestandteil seines Einkommens zu versteuern.

<sup>6)</sup> Diese Bestimmung bezweckt, Gewinne, die in Form stiller Reserven oder z. B. durch große Abschreibungen in Bilanzabschlüssen nicht hervortreten und daher der Besteuerung entgingen, nachträglich bei der Liquidation zu erfassen.

## Steuerpflicht des Ehemannes für Einkommen der Ehefrau.

### § 13.

(1) Dem Einkommen eines Mannes wird<sup>1)</sup> für die Zeit vom Beginne des auf die Eheschließung folgenden Steuerjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Ehe aufgelöst wird, das Einkommen der Frau<sup>2)</sup> hinzugerechnet. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn während des für die Einkommensberechnung in Betracht kommenden Zeitraums die Ehe noch nicht bestanden hat; verringert sich jedoch das Einkommen der Frau infolge der Eheschließung durch den Wegfall einer Einnahmequelle um mehr als die Hälfte, so findet auf die Hinzurechnung die Vorschrift